

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

## Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 16.02.2012

### I. Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.12.2009
3.	Akustikmaßnahme Werkraum und Aula der Grundschule
4.	Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau einer Kinderkrippe an den Kindergarten in der Kirchstraße 2 und 2 a, 82396 Pähl, Flurnummer 200, Gemarkung Pähl;
5.	Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Bebauung mit 4 Doppelhaushälften auf den Grundstücken "Am Obstgarten 4, Flurnummer 314/1, 6, Flurnummer 314/2, 8, Flurnummer 314/3 und 10, Flurnummer 314/4; Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB;
6.	Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Hesselohr Straße 15 a, Flurnummer 57/1, Gemarkung Pähl;
7.	Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Lagerhalle für Ziegel- und Betonrecyclingmaterial und Humus sowie für die Errichtung einer Betriebstankstelle, Flurnummer 1026/0, Gemarkung Pähl;
8.	Vollzug der Baugesetze; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Pähl Süd" auf dem Grundstück Flurnummern 1027 und 1028 in der Gemarkung Pähl; Aufstellungsbeschluss gemäß § 30 Baugesetzbuch BauGB;
9.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

### II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

#### ANWESEND

Name

Bemerkung

**Vorsitzender**  
Werner Grünbauer

**Mitglieder**  
Alexander Zink  
Friedrich Bernhard

Wolfgang Czerwenka  
Alfons Keller  
Hubert Pentenrieder  
Peter Promberger  
Franz Sailer  
Anja Schmautz-Hannes  
Kaspar Spiel  
Johann Weber  
Franz Wörl

**Abwesend (entschuldigt)**

Thomas Baierl  
Daniel Bittscheidt  
Gerhard Müller

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 08.02.2012 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

**III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 08.02.2012 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:32 Uhr eröffnet und um 19:58 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:



Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Der Schriftführer:



Ingrid Abenthum

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 15.03.2012.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 08.02.2012 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Der 1. Bürgermeister Werner Grünbauer stellt den Antrag auf Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt TOP 8  
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Siehe Anlage;

### **2. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.12.2009**

#### **Sachverhalt:**

In der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.12.2009 fehlt der Hinweis zur Entstehung der Kostenschuld.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.12.2008 wie folgt:

In §1 Abs. (2) wird der Satz „Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.“ angefügt. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

### **3. Akustikmaßnahme Werkraum und Aula der Grundschule**

#### **Sachverhalt:**

Für die Akustikmaßnahme Werkraum und Aula der Grundschule Pähl wurden Angebote bei der Firma Baierl und Demmelhuber GmbH und der Firma Gschoßmann und Albrecht GmbH eingeholt.

Die Angebote wurden wie folgt abgegeben:

Baierl und Demmelhuber GmbH - 7.470,34 € Brutto  
Gschoßmann und Albrecht GmbH - 8.681,29 € Brutto

**Beschluss:**

Die Auftragsvergabe soll an den günstigsten Anbieter, die Firma Baierl und Demmelhuber GmbH, erfolgen.

Abstimmung  
12 : 0

4. Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau einer Kinderkrippe an den Kindergarten in der Kirchstraße 2 und 2 a, 82396 Pähl, Flurnummer 200, Gemarkung Pähl;

**Sachverhalt:**

Bauherr:

Katholische Pfarrpfünde-Kirchenstiftung St. Laurentius - vertreten durch Hochwürden Pater Sajimon Philip Panankala, Kirchstraße 4, 82396 Pähl;

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der Bau NVO (§ 34 Abs. 2 BauGB), und zwar einem „Dorfgebiet“.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Fläche ist darüber hinaus als Fläche für den Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum oben genannten Bauvorhaben.

Abstimmung  
0 : 0

Abstimmung wird zurückgestellt.

5. Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Bebauung mit 4 Doppelhaushälften auf den Grundstücken "Am Obstgarten 4, Flurnummer 314/1, 6, Flurnummer 314/2, 8, Flurnummer 314/3 und 10, Flurnummer 314/4; Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB;

**Sachverhalt:**

Bauherr:

Flinspach, Andreas, Am Obstgarten 4, Flurnummer 314/1

Flinspach, Michael, Am Obstgarten 6, Flurnummer 314/2

Flinspach, Rupert, Am Obstgarten 8, Flurnummer 314/3

Flinspach, Martin, Am Obstgarten 10, Flurnummer 314/4

Es handelt sich bei sämtlichen Bauvorhaben um Genehmigungsverfahren gemäß §Art. 68 BayBO. Sämtliche Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Östlich Wielenbacher Straße“.

Es wird die Befreiung von der Festsetzung Buchstabe A Ziffer 3.3 „vorgeschriebene Wandhöhe 6,30 Meter“ beantragt.

Als Begründung wird die überdurchschnittlich große Körpergröße der Bauherren genannt (siehe E-Mail des Architekturbüros Peter Angele vom 17.01.2012).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Östlich Wielenbacher Straße“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die Festsetzung des Bebauungsplans Buchstabe A Ziffer 3.3: „vorgeschriebene Wandhöhe 6,30 Meter“. Neu 6,60 Meter statt 6,30 Meter“. Weitere erforderliche Unterlagen werden der unteren Baubehörde zugeleitet.

**Abstimmung**  
12 : 0

6. **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Hesselöcher Straße 15 a, Flurnummer 57/1, Gemarkung Pähl;**

**Sachverhalt:**

Bauherr: Dusel, Susanne und Erik, Stieglitzweg 1, 82380 Peißenberg

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der Bau NVO (§ 34 Abs. 2 BauGB), und zwar einem „Dorfgebiet“.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum oben genannten Bauvorhaben.

Die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Pähl sind zwingend einzuhalten.

**Abstimmung**  
12 : 0

7. **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Lagerhalle für Ziegel- und Betonrecyclingmaterial und Humus sowie für die Errichtung einer Betriebstankstelle, Flurnummer 1026/0, Gemarkung Pähl;**

**Sachverhalt:**

Bauherr: Fa. Huttner, H. jun., Lichtenaustraße 5, 82399 Raisting;

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich regelt § 35 Baugesetzbuch.

Eine Genehmigung nach § 35 BauGB kann nur erteilt werden, wenn das Bauvorhaben unter Beibehaltung des Kiesgrubenbetriebs errichtet werden soll und dabei eine untergeordnete Rolle einnimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Genehmigung des Vorhabens nur in einem Gewerbegebiet erfolgen.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt durch das Landratsamt Weilheim-Schongau (Bauaufsichtsbehörde).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum oben genannten Vorhaben unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben unter Beibehaltung des Kiesgrubenbetriebs errichtet werden soll und dabei eine untergeordnete Rolle einnimmt.

**Abstimmung**  
11 : 1

**8. Vollzug der Baugesetze; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Pähl Süd" auf dem Grundstück Flurnummern 1027 und 1028 in der Gemarkung Pähl; Aufstellungsbeschluss gemäß § 30 Baugesetzbuch BauGB;**

**Sachverhalt:**

Der Grundeigentümer der Flurnummern 1027 und 1028 der Gemarkung Pähl, Herr Alois Fiechtner, Sindelsdorfer Straße 9, 82392 Sindelsdorf, hat mit Schreiben vom 28.10.2011 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ( PVA ), bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Der Grundeigentümer beabsichtigt, die PVA selbst zu betreiben und verweist dabei auf seine Erfahrungen im Gemeindegebiet Antdorf, wo er auf einer Fläche von ca. 10 ha. eine Freiflächen- Photovoltaik-Anlage errichtet hat, die er selbst betreibt.

Gemäß dem geänderten bzw. neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Pähl ist diese Nutzung zulässig.

Grenzkonturen, Erschließung und Eingrünung sind im Zuge des Verfahrens zwischen Gemeinde, Betreiber und Behörden abzustimmen.

Unmittelbar nach Aufstellungsbeschluss hat sich der Antragsteller in einer Kostenübernahme-Erklärung zu verpflichten, alle im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden Kosten ( Planung, Gutachten, Verwaltungsgebühren etc.) zu übernehmen. Das gilt auch für den Fall, dass das Verfahren nicht zu einem positiven Ende geführt werden kann.

Vor Satzungsbeschluss wird mit dem Antragsteller/ Betreiber ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem sich der Antragsteller/ Betreiber verpflichtet, sowohl die Auflagen aus dem Verfahren( Erschließung, Ausgleichsflächenregelung, Pflege etc.) zu erfüllen, als auch die Beseitigung der Anlage nach Nutzungsende durchzuführen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes " Sondergebiet Photovoltaik-Anlage Pähl Süd" auf dem Grundstück Flurnummern 1027 und 1028 der Gemarkung Pähl mit der Maßgabe, dass die festgesetzte Nutzung gem. § 9 Abs.2 (1) BauGB befristet nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der zu erstellenden Photovoltaik- Freiflächenanlage zulässig ist, und das als Folgenutzung die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB festgesetzt wird.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens nach § 30 BauGB beauftragt.

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt der Eigentümer der zu überplanenden Grundstücksflächen.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

9. **Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 26.01.2012 bat der Gemeinderat um Bekanntgabe der Sachverständigenkosten (Herr Bischl) für den Erwerb des Feuerwehrfahrzeuges.

Diese Kosten belaufen sich auf gesamt : 9402,72 € in den HHJahren 2010 und 2011.

Die Maßnahme wurde 2011 abgeschlossen.